

schriftlich oder mittels E-Mail bei dieser Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde ist gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit b des Gebührengesetzes 1957 BGBl Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der BuLVwG-Eingabengebührverordnung BGBl II Nr. 387/2014 in der geltenden Fassung mit Euro 30,- zu vergebühren. Die Eingabengebühr ist an das

Finanzamt Österreich, Dienststelle für Sonderzuständigkeiten, auf die Kontonummer
IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109
BIC: BUNDATWW

zu entrichten, wobei der **Name des Einzahlers** und **als Verwendungszweck die Geschäftszahl des bekämpften Bescheides** anzugeben sind.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung bei der Einbringung der Beschwerde nachzuweisen.

Bitte beachten: Der Betrag von € 30,- ist nur dann zu bezahlen, wenn Sie gleichzeitig Beschwerde erheben!

Liezen, 06. Oktober 2023

Julia Gallob
Für den Leiter des Vermessungsamtes Liezen
[elektronisch signiert]